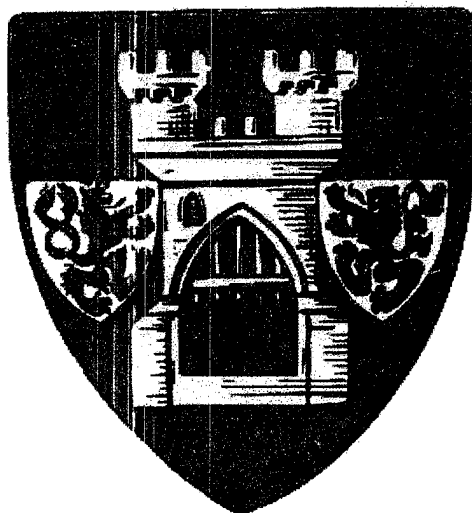


atzung

des

**Vereins der Freunde und Förderer der
Gemeinschaftsgrundschule Weststadt
der Stadt Euskirchen e.V.**



Satzung des Vereins der Freunde und Förderer der Gemeinschaftsgrundschule Weststadt der Stadt Euskirchen e.V.

§ 1 - Name, Sitz und Rechtsform

1. Zur Förderung der Bildung und Erziehung der SchülerInnen der Gemeinschaftsgrundschule Weststadt der Stadt Euskirchen wurde am 26.10.1999 ein Förderverein gegründet.
2. Dieser trägt den Namen „Freunde und Förderer der Gemeinschaftsgrundschule Weststadt der Stadt Euskirchen e.V.“, nachstehend „Förderverein“ genannt.
3. Sein Sitz ist Euskirchen.
4. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Euskirchen eingetragen.
5. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 2 - Ziele und Aufgaben

1. Der Förderverein erstrebt die Förderung der Bildung und Erziehung der SchülerInnen der Gemeinschaftsgrundschule Weststadt der Stadt Euskirchen.
2. Der Förderverein stellt sich für die SchülerInnen der Gemeinschaftsgrundschule Weststadt insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahrnehmung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit,
 - b) Festigung und Pflege der Beziehung zwischen SchülerInnen, Eltern, Pädagogen, Schulleitung sowie dem Schulträger,
 - c) Förderung von Schulveranstaltungen auf den Gebieten des Sports, der Kultur und der Geselligkeit,
 - d) Beschaffung von ergänzenden Lern- und Lehrmaterialien, die nicht durch die öffentliche Hand finanziert werden,
 - e) Mitgestaltung der Schuleinrichtungen,
 - f) Organisation der Schülerbetreuungsmaßnahmen
 - g) Unterstützung bedürftiger Schüler, soweit eine andere Förderung nicht möglich ist.
3. Die vorstehend bezeichneten Aufgaben können durch Beschluß der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erweitert oder beschränkt werden, ohne daß es dazu einer Satzungsänderung bedarf.
4. Die Durchführung der Aufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Schulleitung, der Lehrerkonferenz, der Schulpflegschaft und der Schulkonferenz.
5. Der Förderverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Fördervereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Förderverein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können sein:
 - a) Eltern und Erziehungsberechtigte der Schüler
 - b) ehemalige Schüler und deren Eltern
 - c) andere natürliche oder juristische Personen die bereit sind, die Vereinsziele zu unterstützen.
3. Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten, die sich um den Verein oder die Gemeinschaftsgrundschule Weststadt der Stadt Euskirchen besondere Verdienste erworben haben, auf Antrag des Vereinsvorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt werden.

§ 4 - Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Der Antrag zur Aufnahme als Mitglied ist schriftlich an den Vorstand des Fördervereins zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Schuljahr, für das der erste Beitrag bezahlt wird.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Ableben, Austritt oder auf Beschluß des Vorstandes.
 - a) Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand angezeigt werden. Der Austritt wird zum Ende des auf den Zugang des Kündigungsschreibens beim Vorstand laufenden Schuljahres wirksam. Der Austritt wird auch dadurch wirksam, daß ein Mitglied mindestens ein Jahr nach Aufforderung seinen Beitrag nicht gezahlt hat.
 - b) Auf Beschluß des Vorstandes erlischt die Mitgliedschaft, wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist oder durch sein Verhalten dem Förderverein Schaden zugefügt hat. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Ausschluß. Die Entscheidung über den Ausschluß ist dem Betroffenen vom Vorstand per Einschreiben mitzuteilen. Gegen den Vorstandsbeschluß kann der Betroffene binnen eines Monats schriftlich Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet endgültig die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Während des Widerspruchsverfahrens ruht die Mitgliedschaft.
4. Klagbare Rechte aus dem Mitgliedschaftsverhältnis bestehen nur gegenüber dem Förderverein als Gesamtorganisation, nicht gegen Organe oder MitarbeiterInnen.

§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied über 16 Jahre, das mit seiner Beitragszahlung nicht im Rückstand ist, ist in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an den Vorstand des Vereins zu richten.
3. Alle Mitglieder übernehmen die ihnen übertragenen Aufgaben ehrenamtlich.

4. Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung sowie die von den Vereinsorganen im Rahmen der Satzung gefaßten Beschlüsse zu befolgen und den Verein bei der Erfüllung der Ausgaben nach bestem Können zu unterstützen.
5. Ehrenmitglieder können an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen. Sie haben kein ordentliches Stimmrecht.

§ 6 - Mitgliedsbeitrag

1. Jedes Mitglied hat einen Mindestbeitrag als Jahresbeitrag zu zahlen. Er ist zum Beginn eines jeden Schuljahres, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember jeden Jahres fällig.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung im voraus festgesetzt. Darüber hinaus kann jeder Spenden in beliebiger Höhe leisten.
3. Ehrenmitglieder brauchen keine Beiträge zu zahlen.

§ 7 - Vereinsorgane

1. Organe des Fördervereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vereinsvorstand.
2. Die Vereinsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
3. Über jede Sitzung der Vereinsorgane ist eine Niederschrift zu führen, die vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 8 - Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus
 - a) der / dem Vereinsvorsitzenden,
 - b) zwei stellvertretenden Vereinsvorsitzenden
 - c) einer / einem Schriftführer(in)
 - d) einer / einem Kassenvorführer(in)
 - e) Beisitzern, die nach Bedarf hinzugewählt werden können.
2. Der Vereinsvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wählbar sind alle Mitglieder über 18 Jahre.
3. Der Förderverein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden oder stellvertretende Vorsitzende / stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
4. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden.
5. Der Vorstand ist zu wirtschaftlichem Handeln verpflichtet und darf keine Verbindlichkeiten für den Förderverein aufnehmen.

§ 9 - Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei RechnungsprüferInnen für die Dauer von zwei Jahren.
2. Sie dürfen kein anderes Amt in einem Organ des Fördervereines bekleiden.
3. Die Rechnungslegung des Vorstandes wird jährlich im ersten Schulhalbjahr überprüft.
4. Die Prüfberichte bedürfen der Schriftform. Diese werden in der der Prüfung folgenden Mitgliederversammlung den Mitgliedern durch die RechnungsprüferInnen zur Kenntnis gegeben.

§ 10 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlungen des Vereins sind vom Vorstand einzuberufen:
 - a) als Jahresmitgliederversammlung
 - b) wenn ein von mindestens 1/3 der Mitglieder unterschriebener Antrag dem Vorstand vorgelegt wird,
 - c) wenn es der Vorstand für notwendig hält.
2. Die Mitgliederversammlung gemäß § 10 Ziffer 1 b) muß binnen Monatsfrist nach Eingang des Antrages abgehalten werden.
3. Die Mitglieder sind zu einer Mitgliederversammlung spätestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
5. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Für eine Satzungsänderung bzw. Auflösung ist jedoch eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
6. Die Jahresmitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a) Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Geschäftsberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr und die Aussprache darüber,
 - b) die Genehmigung des Kassenberichts und des Haushaltsplanes,
 - c) Entgegennahme des von den RechnungsprüferInnen zu erstattenden Prüfungsberichtes,
 - d) Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - e) Beschlußfassung über vorliegende Anträge,
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Vornahme sonstiger Ehrungen.

§ 11 - Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck 8 Wochen vorher einzuberufende Mitgliederversammlung.
2. Die Auflösung des Fördervereines kann nur beschlossen werden, wenn mehr als $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Teilnehmer der Mitgliederversammlung für die Auflösung stimmen.
3. Bei Auflösung des Fördervereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Fördervereines an die Gemeinschaftsgrundschule Weststadt der Stadt Euskirchen. Es ist nach Rücksprache mit dem Finanzamt Euskirchen zur Förderung der Bildung und Erziehung der SchülerInnen der Gemeinschaftsgrundschule Weststadt zu verwenden.

4. Im Falle der Auflösung des Fördervereins sind Liquidatoren die / der Vorstandsvorsitzende und die / der Kassenführer(in).

§ 12 - Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Euskirchen.

§ 13 - Inkrafttreten

Diese Satzung ist mit Beschluß der Versammlung der Gründungsmitglieder vom 26.10.1999 in Euskirchen angenommen worden und wird wirksam mit der Eintragung im Register (§ 71 Abs. 1 BGB).

Gründungsmitglieder:

Dalboth, Friedhelm

Eschweiler, Karin

Havenith, Wolfgang, Dr.

Hellmich, Ingeborg

Hilgers, Anita

Hilgers, Fritz

Klütsch, Dagmar

Koppe, Simone

Lankes, Martina

Motzka, Doris

Motzka, Hans-Joachim

Schleser, Luise

Thillmann, Ulrike

Unterschriften der Gründungsmitglieder: